

Zürich, 21. Januar 2002

Vernehmlassung der Grünen des Kantons Zürich

Stellungnahme zum Entwurf zu einer Änderung der Strafprozessordnung (Anpassung an das BÜPF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf zu einer Änderung der Strafprozessordnung.

1. Allgemeines:

Der Entwurf überzeugt. Die Änderungen sind durch das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) notwendig geworden. Der Verzicht auf die präventive Überwachung (§ 104 f der geltenden StPO) entspricht dem BÜPF, welches die Überwachung des Post und Telefonverkehrs wohl abschliessend regelt. Die Übernahme der auf den 1.1.2002 in Kraft getretenen Bestimmungen über die zuständigen Instanzen gemäss BÜPF (Kantonsratsbeschluss vom 17. Dezember 2001) erscheint als vernünftig.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 104:
keine Bemerkung

§ 105:
Vorschlag: Ergänzung durch einen Abs. 3:
Abs. 3: Für die Durchführung der Triage gemäss Art. 4 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs trifft die Staatsanwaltschaft die notwendigen Vorkehren; sie bezeichnet die dafür zuständige Amtsstelle.

Begründung:
Bei den besondern Formen der Überwachungen gemäss Art. 4 Abs. 1-4 BÜPF muss eine Triage erfolgen (Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF). Zwar kann auch der Dienst (Art. 2 BÜPF) mit der Triage beauftragt werden (Art. 13 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. d BÜPF). Die Kapazitäten des Dienstes (insbesondere an Dolmetschern, aber auch an Personen mit Erfahrung in der Strafverfolgung) sind jedoch sehr begrenzt. Auch ist bei einer Triage durch den Dienst mit einer Verzögerung bei der Verwertung zu rechnen, was die Effizienz der Strafverfolgung beeinträchtigt. Die kantonalen Untersuchungsbehörden müssen daher selber eine Triage vornehmen können. In der Weisung vom 7. November 2001 zum Kantonsratsbeschluss vom 17. Dezember 2001 über die zuständigen Instanzen für Entscheide gemäss BÜPF wird die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die für die Triage gemäss Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich ein gleicher Hinweis. Der Triage kommt im Hinblick auf den Schutz des Bürgers vor dem Eingriff der

Strafverfolgungsbehörde in das Fernmeldegeheimnis allerdings wesentliche Bedeutung zu. Der einzelne Untersuchungsbeamte, der an der Ermittlung beteiligt ist, kann nicht selber dafür besorgt sein, dass die Triage durch andere, nicht mit der Ermittlung befasste Personen durchgeführt wird. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die notwendigen Anordnungen zu treffen, ist daher im Gesetz selber zu verankern.

§ 105a:

Vorschlag: Ergänzung durch einen Satz:

"Der Entscheid des Obergerichts ist endgültig"

Begründung:

Es fragt sich, ob das BÜPF ein kantonales Rechtsmittel überhaupt zulässt. Mit dem angeführ-ten letzten Satz wird Klarheit darüber geschaffen, dass die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht gemäss § 428 Ziff. 2 StPO ausgeschlossen ist.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Kanton Zürich
Esther Hildebrand, Parteisekretärin